

Bitte sorgfältig durchlesen und vollständig ausfüllen

Antrag des Eigentümers auf Herabsetzung der Kehrung gemäß § 1 Abs. 5a der Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO¹⁾

Name und Anschrift des Eigentümers

Vor- und Nachname

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Name und Anschrift des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers

Christian Strandt

Bev. Bezirksschornsteinfeger

Attenhauser Straße 14 Wg. C

86476 Edelstetten

Hiermit beantragt der o. g. Eigentümer die Herabsetzung der aktuell zweimaligen Kehrung im Kalenderjahr für den Schornstein mit der angeschlossenen Feuerstätte für feste Brennstoffe im Gebäude

Gebäude und Standort der Feuerstätte

Straße und Hausnummer (nur ausfüllen, wenn abweichend zum Eigentümer)

PLZ und Ort (nur ausfüllen, wenn abweichend zum Eigentümer)

Standort der Feuerstätte (z.B. Wohnzimmer, 1. Etage)

auf eine einmalige Kehrung im Kalenderjahr.

Hinweise zum Antrag

Die Beurteilung der Voraussetzungen für die Herabsetzung der Kehrung ist eine Entscheidung für den Einzelfall. Eine Herabsetzung kann erstmals nach einer Nutzungsdauer der Feuerstätte von einem Jahr beantragt werden. Für eine positive Beurteilung der Herabsetzung der Kehrung müssen folgende Voraussetzungen zwingend vorliegen:

1. Eine erkennbar rückstandsarme Verbrennung,
2. die Betriebs- und Brandsicherheit ist auch nach der Herabsetzung der Kehrung sichergestellt,
3. die Feuerstätte hält die Anforderungen der Stufe 2, § 5 Abs. 1 oder der Anlage 4 Nr. 1 der 1. BImSchV²⁾ ein (!!! Nachweis zwingend erforderlich !!!) und
4. an dem Schornstein ist nur eine Feuerstätte angeschlossen (Einfachbelegung).

Ort, Datum

Unterschrift des Eigentümers

Bestätigung der Haftungsübernahme im Schadenfall

¹⁾ Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung-KÜO) vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Juli 2020 (BGBl. I S. 1544)

²⁾ Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 105 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 132)

Bitte beachten: Eine Ablehnung der Reduzierung aufgrund Nichterfüllung der Voraussetzung ist gemäß der Kehr- und Überprüfungsordnung kostenpflichtig !!